

FAQ zum Thema „LEADER – Erstellung des REK“

Ergänzung vom 18.12.2014

Bewilligungszeitraum REK

Die Bewilligungsbescheide für die Erstellung der REK werden nicht vor Januar 2015 versandt. Der Bewilligungszeitraum sowie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises werden von den Bewilligungsbehörden festgelegt und sind nicht an die Frist zur Abgabe der REK (10.01.2015) geknüpft. So ist z.B. ein Bewilligungszeitraum bis zum 31.05.2015 realistisch.

Zeitlicher Bezug des indikativen Finanzplans

Der indikative Finanzplan sollte an den verspäteten Start der Förderperiode angepasst werden (z.B. 2015 bis 2021).

Regionalmanagement als Fördertatbestand

Wenn ein Regionalmanagement installiert werden soll, ist dies im REK als Fördertatbestand aufzunehmen. Die Höhe des Fördersatzes ist ebenfalls im REK festzulegen.

Fördersätze

Eine Gleichstellung von öffentlichen und privaten Antragstellern ist im Hinblick auf die Fördersätze möglich.

Beschlussfähigkeit der LAG

Falls sich die Anzahl der anwesenden LAG-Mitglieder im Laufe einer Sitzung verringert, ist die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung erneut zu prüfen.

Inhalte REK und ILEK

Die Anforderungen an REKs und ILEKs sind überwiegend identisch, jedoch nicht in allen Punkten. Soll ein Konzept sowohl als REK als auch ILEK eingereicht werden, sind auch die besonderen Pflichtthemen beider Konzepte zu bearbeiten.

Bezug zu den Regionalen Handlungsstrategien

Ein Bezug zu den Regionalen Handlungsstrategien auf Ebene der strategischen Ziele ist ausreichend, eine weitere Ausdifferenzierung z.B. auf Ebene der operativen Ziele ist nicht erforderlich.

Leistungsbeschreibung Regionalmanagement

ML wird die bestehende Leistungsbeschreibung zum Regionalmanagement für die neue Förderperiode weiterentwickeln. Darin werden sowohl Pflichtleistungen definiert als auch Empfehlungen für die Aufgaben des Regionalmanagements ausgesprochen.

Inkrafttreten der Förderrichtlinie LEADER

Die Förderrichtlinie LEADER befindet sich derzeit im Beteiligungsverfahren. Eine Veröffentlichung im Amtsblatt ist nicht vor März 2015 zu erwarten.

Fördertatbestände und Auswahlkriterien

Fördertatbestände beschreiben inhaltlich-abstrakt die zu fördernden Projekte, z.B. „Erstellung von Mobilitätskonzepten“, „Schaffung von Themenwegen“. Projekte, die keinem der im REK festgelegten Fördertatbestände zuzuordnen sind, können nicht gefördert werden.

Auswahlkriterien dienen der LAG als transparente und nachvollziehbare Grundlage ihrer Auswahlentscheidung bzw. Priorisierung von Projekten aus unterschiedlichen Handlungsfeldern oder Fördertatbeständen. Sie sind auf alle Projekte gleichermaßen anzuwenden. Lediglich für Kooperationsprojekte können im REK andere Auswahlkriterien festgelegt werden.

Publizitätspflichten

In den Konzepten ist gem. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 2.1 auf die Förderung aus Mitteln der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu sind das Logo der EU (http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm) mit dem Zusatz „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ sowie das LEADER-Logo (<http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/service/downloads/grafikbausteine-und-logos/>) zu verwenden. Weitere Logos, z.B. des Landes Niedersachsen, können hinzugefügt werden, dürfen jedoch nicht die Größe des EU-Logos überschreiten.

3.11.2014

Gibt es einen Minimal- oder Richtwert für den Umfang eines REK?

Nein. Die Situationen in den einzelnen potenziellen LEADER-Regionen sind so unterschiedlich, dass keine allgemeine Empfehlung zur Seitenzahl ausgesprochen werden kann. Das REK sollte schlüssig und strukturiert die wesentlichen Punkte beschreiben, damit es als gut nutzbare Handlungsgrundlage dienen kann. Im Sinne einer guten Lesbarkeit sollte es nicht unnötig aufgebläht werden.

Darf die Gliederung des REK von der im Erlass vorgegebenen Struktur abweichen?

Nein. Der Aufbau aller REKs soll der vorgegebenen Gliederung folgen, damit sie in der qualitativen Bewertung untereinander vergleichbar sind.

Welche Anforderungen werden an die Abgrenzung der Region im Bereich von Kernstädten gestellt?

Im Fördererlass findet sich eine Definition des ländlichen Raumes Niedersachsens/Bremens, in dem die LEADER-Förderung erfolgen kann. Innerhalb dieses Rahmens kann die LAG im REK die Regionsabgrenzung entsprechend der genannten Kriterien (insbesondere Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht) eigenständig vornehmen. Ihr bleibt somit u.a. die Entscheidung überlassen, ob innerhalb des ländlichen Raumes Kernstädte mit mehr als 10.000 Einwohnern ausgegrenzt werden.

Gibt es eine Vorgabe für den Umfang der SWOT-Analyse?

Nein. Der Umfang der SWOT ergibt sich aus ihrer Rolle im REK: Sie bildet die Grundlage für eine nachvollziehbare, in sich konsistente Entwicklungsstrategie einschließlich der Handlungsfelder, die genau auf die Situation der Region abgestimmt sind.

Welchen Stellenwert hat die Erarbeitung von Handlungsfeldern?

In der Entwicklungsstrategie sollen die inhaltlichen Handlungsbedarfe der Region beschrieben werden, die sich thematisch aus der SWOT ergeben. Wenn im REK auf diesen Schritt verzichtet wird und statt dessen lediglich Projekte aufgezählt werden, bleibt unklar, ob die Region tatsächlich mit einem ganzheitlichen Entwicklungskonzept voran gebracht werden soll oder ob es nur um die Einwerbung von Fördermitteln geht.

Auf welche Weise werden die Handlungsfelder gewichtet?

Für die Gewichtung der Handlungsfelder genügt es, sie in eine Rangfolge zu bringen bzw. die vorrangigen / nachrangigen Handlungsfelder zu nennen. Quantifizierte Angaben wie z.B. Gewichtungsfaktoren oder prozentuale Anteile sind nicht erforderlich. Zur Veranschaulichung eines Handlungsfeldes kann beispielhaft ein zentrales Vorhaben oder ein Pilotprojekt genannt werden.

Der Logik des REK folgend steht die Beschreibung und Analyse der Ausgangslage, die Ermittlung des Handlungsbedarfs sowie die Formulierung strategischer Ziele und Handlungsfelder zwingend vor der Entwicklung von Projekten. Eine Erstellung von Projektlisten, die im Nachhinein Handlungsfeldern zugeordnet werden, ist daher nicht vorgesehen.

Müssen die von ML vorgegebenen Pflichtthemen als eigenes Handlungsfeld behandelt werden?

Die vorgegebenen Themen (z.B. Gender Mainstreaming, Barrierefreiheit) sind im REK zu behandeln, münden aber nicht zwingend in ein eigenes Handlungsfeld. Vielmehr ist zu erwarten, dass diese Querschnittsaspekte in Handlungsfelder einfließen bzw. sich auf sie auswirken.

Auf welche Weise ist der Bezug zu den Regionalen Handlungsstrategien herzustellen?

Darzustellen ist, wie das REK zu den Aussagen der jeweiligen Regionalen Handlungsstrategie passt und wie die Abstimmungsprozesse durchgeführt wurden. Eine direkte Zuordnung auf Projektebene ist nicht erforderlich. Um die Lesbarkeit nicht zu gefährden, empfiehlt es sich, die Bezugsthemen der Reg. Handlungsstrategien auszuformulieren und auf die bloße Nennung von Ziffern oder Kapitelnummern zu verzichten.

Auf welche Weise werden die LAG-Mitglieder bestimmt?

In der Anlage 1 zum Erlass vom 06.06.2014 sind Vorgaben zur LAG-Zusammensetzung genannt. In diesem Rahmen entscheidet jede Region selbst, nach welchem Verfahren die LAG-Mitglieder gewählt oder benannt werden. Entscheidend ist im Ergebnis, dass die Zusammensetzung der LAG zu den Zielen des REK passt und die Interessenlage in der Region widerspiegelt.

Ist für die Erarbeitung / Fortschreibung des REK eine TöB-Beteiligung vorgesehen?

Das EU-Recht kennt TöB im deutschen Sinne nicht. Analog zur TöB-Beteiligung sind in die Erarbeitung des REK jedoch die strategie- und maßnahmerelevanten Akteure und Interessengruppen einzubinden (vgl. Anlage 1 zum Erlass).

Gibt es Vorgaben zur Rechtsform der LAG?

Die Rechtsform der LAG (z.B. GbR, eingetragener Verein rechtsfähiger Verein, nicht rechtsfähiger Verein) richtet sich nach ihren Aufgaben und den sich daraus ergebenden juristischen Anforderungen. Daher klären die Mitglieder der LAG in einem ersten Schritt, welche Aufgaben über die Projektauswahl hinaus von dem Gremium wahrgenommen werden sollen. Ist z.B. die Übernahme einer Projektträgerschaft durch die LAG selbst geplant, muss die LAG zwingend eine Rechtsform wählen, mit der sie als juristische Person handeln kann.

Hat das REK Förderrichtliniencharakter?

Die Richtlinie zur Umsetzung von LEADER (Entwurf im Internet) lässt den LEADER-Regionen bewusst breiten Spielraum, um ihre Zielsetzungen gemäß ihrem REK zu verfolgen. Die Fördertatbestände leitet jede LAG aus ihren festgelegten Handlungsfeldern ab und definiert die Inhalte innerhalb des von der Richtlinie gesetzten Rahmens. Daher verweist die Richtlinie an verschiedenen Punkten auf das jeweilige REK, das hierzu in jedem Fall Aussagen enthalten

muss. Das REK selbst ist keine Förderrichtlinie, übernimmt jedoch insofern Aufgaben einer Förderrichtlinie.

Passagen aus bestehenden Richtlinien (z.B. ZILE) sollten nicht in das REK übernommen werden. Sofern die definierten Handlungsfelder dazu passen, kann das REK die Anwendung bestimmter Richtlinien vorschreiben. Dabei besteht die Möglichkeit, einzelne Vorschriften dieser Richtlinie zu modifizieren, z.B. einen anderen Fördersatz zu wählen oder den Kreis der Zuwendungsempfänger zu erweitern. Im Zentrum des REKs steht jedoch immer die Entwicklung eigener Handlungsfelder und Fördertatbestände, nicht der Verweis auf andere Richtlinien.

Wird durch den Bezug auf Richtlinien im REK das Förderspektrum eingeschränkt?

Das REK legt die Handlungsfelder und Fördertatbestände fest. Sofern es sich explizit auf Mainstreammaßnahmen / Richtlinien einschränkt, gilt diese Einschränkung für alle LEADER-Projekte der Region.

Wie detailliert sollten die Förderinhalte beschrieben sein?

Anhand der Beschreibung der Fördertatbestände muss die Bewilligungsstelle die Förderfähigkeit eines Projektes feststellen können. Daher ist die Beschreibung so detailliert zu verfassen, dass eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Je pauschaler und allgemeiner die Beschreibungen gehalten sind, desto höher ist der Erläuterungs- und Begründungsaufwand bei der Antragstellung für ein konkretes Projekt.

In welcher Qualität und Quantität sollen Projekte im REK ausgearbeitet sein?

Im REK müssen keine Projekte genannt werden, es sei denn, das Handlungsfeld basiert auf einem großen Projekt oder eine Projektbeschreibung wird genutzt, um Inhalte eines Handlungsfeldes zu beschreiben.

Förderung von Personalkosten

Personalkosten sind nur unter der Voraussetzung förderfähig, dass sie für projektbezogen eingestelltes Personal anfallen. Hingegen ist personeller Aufwand fest angestellter Personen („Eh-da-Kosten“) z.B. für Aufgaben des Regionalmanagements, der Öffentlichkeitsarbeit, der Vernetzung und Veranstaltungsorganisation von einer Förderung ausgeschlossen.

Bleibt es bei dem Förderausschluss von beweglichem Vermögen (vgl. RL-Entwurf)?

Derzeit (05.12.2014) gibt es noch keine abschließende Entscheidung zu diesem Punkt.

Ist die Mehrwertsteuer förderfähig?

Unter PROFIL war die Mehrwertsteuer von einer Förderung ausgeschlossen. Ob eine Förderung unter PFEIL möglich sein wird, ist derzeit (05.12.2014) noch nicht abschließend geklärt.

Werden Eigenleistungen des Antragstellers anerkannt?

Sachleistungen – auch in Form von unbezahlter Arbeit - sind ausschließlich nach den in VO (EU) 1303/2013 Art. 69 genannten Bedingungen förderfähig (vgl. Richtlinien-Entwurf).

Wie ist der Fördersatz zu formulieren?

Der Fördersatz muss eindeutig angegeben werden (z.B. 80%), eine Spanne (z.B. „40 % - 80%“ oder „bis zu 80 %“) genügt nicht. Wenn für verschiedene Akteursgruppen (z.B. öffentliche / private Antragsteller) oder Handlungsfelder unterschiedliche Fördersätze vorgesehen sind, ist jeder Fördersatz mit Angabe der jeweiligen Voraussetzungen bzw. Kriterien einzeln aufzuführen.

Gibt es einen Mindestfinanzierungsanteil privater Antragsteller?

Nein. Bis zu 80% (je nach Festlegung im REK) der förderfähigen Ausgaben können über ELER-Mittel gefördert werden. Die Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln muss zwingend $\frac{1}{4}$ der EU-Förderung betragen. Im Falle einer 80 %igen Förderung aus EU-Mitteln beliefe sich die öffentliche Kofinanzierung auf 20 %, so dass ein Beitrag privater Antragsteller entfiel. Im Falle einer 60 %igen EU-Förderung wäre eine öffentliche Kofinanzierung von 15 % erforderlich. Für die restlichen 25 % könnten beliebige weitere Finanzierungsquellen herangezogen werden.

Beispiel für Finanzierungspläne

Beispiel 1: Förderquote 80 %, privater Antragsteller

Investitionssumme (förderfähige Kosten):	100.000 €
EU-Förderung (80 %):	80.000 €
Öffentl. Kofinanzierung (1/4 der EU-Förderung):	20.000 €
Eigenanteil:	0 €

Beispiel 2: Förderquote 30 %, privater Antragsteller

Investitionssumme (förderfähige Kosten):	100.000 €
EU-Förderung (30 %):	30.000 €
Öffentl. Kofinanzierung (1/4 der EU-Förderung):	7.500 €
Eigenanteil:	62.500 €

Beispiel 3: Förderquote 60 %, privater Antragsteller (Verein)

Bruttokosten:	11.900 €
Nettokosten:	10.000 €
EU-Förderung (60 %):	6.000 €
Öffentl. Kofinanzierung (1/4 der EU-Förderung)	1.500 €
Eigenanteil Verein:	4.400 €

Beispiel 4: Förderquote 70 %, kommunaler Antragsteller

Bruttokosten:	21.420 €
Nettokosten:	18.000 €
EU-Förderung (70 %):	12.600 €
Kofinanzierung komm. Mittel (1/4 der EU-Förderung)	3.150 €
Leistungen Dritter (z.B. Sparkasse)	5.670 €

Die Leistungen Dritter können auch von der Gemeinde bereit gestellt werden, sie wären dann als sonstige Eigenmittel (nicht Kofinanzierung) aufzuführen.

Was ist unter den „mehrheitlichen Empfehlungen vom 03.06.2011“ zu verstehen?

Gemeint ist die „Mehrheitliche Empfehlung der Leader-Referenten des BMELV und der Bundesländer für die Leader-LAG in Deutschland zur Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch das LAG-Entscheidungsgremium, Stand Juli 2011“, die auf der Seite des Netzwerks ländliche Räume als PDF-Datei zu finden ist.

Wann läuft die Abgabefrist für das REK ab?

Laut Fördererlass ist das REK spätestens bis zum 10.01.2015 vorzulegen (Ausschlussfrist). Da dieser Tag auf einen Samstag fällt, ist eine Abgabe am Montag, 12.01.2015 fristgerecht.